

staatlichen Verwaltung in der von diesen festzulegenden Form einzureichen. Die übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung überprüfen die gemäß Abs. 2 von den nachgeordneten Haushaltsorganisationen vorgelegten Angaben, ermitteln die Auswirkungen in ihren Kapiteln des Aufgabenbereiches⁸ sowie für die von ihnen finanzierten Maßnahmen und arbeiten die Veränderungen in die bestätigten Haushaltspläne 1958 ein. Den sich ergebenden neuen Haushaltsplan 1958 reichen sie nach Kapiteln und dem Plan der Positionen unter Verwendung der Vordrucke 203 und 204 dem zuständigen Finanzorgan ein.

(4) Gemeinden, die keine Fachabteilungen haben, verfahren sinngemäß entsprechend Absätzen 1 bis 3.

Einzelbestimmungen

§ 3

(1) Die von den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung in den bestätigten Haushaltsplänen 1953 geplanten Förderungsmaßnahmen für die LPG sind bei der Aufstellung des neuen Haushaltsplanes 1958 in der bisher geplanten Höhe zu übernehmen. In Kraft tretende neue Maßnahmen werden nur im Haushalt der Republik geplant;

(2) In Auswirkung der Änderungen der Erfassung- und Aufkaufpreise entfällt die Planung folgender Maßnahmen:

- a) überhöhte Milchtransportkosten,
- b) Mehrkosten der Geflügelschlachtung,
- c) Zucker- und Zuckerschnitzel-Ansprüche.

Durch Wegfall der Beiträge zur Finanzierung der Leistungsprüfung ist in Kapitel 142 — Leistungsprüfung — der neue Planansatz mit den bis einschließlich 28. Mai 1958 erzielten Einnahmen gleichzusetzen.

§ 4

(1) Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen sind auf der Grundlage der Istbesetzung sowie der bestätigten Arbeitskräfte- und Stellenpläne zu veranschlagen. Ferner sind die realen Möglichkeiten der Auslastung der Arbeitskräfte- und Stellenpläne bis zum Ende des Jahres zu berücksichtigen. Grundlage für die Planung des Prämienfonds ist der Lohnfonds, der unter Einarbeitung der für das Jahr 1958 beschlossenen tariflichen Lohnerhöhungen in den neuen Haushaltsplan 1958 aufgenommen wird.

(2) Bei der Planung der Mehrkosten für das Werkküchenessen ist von der Isteilnehmerzahl auszugehen. Außerdem ist das vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, gegebene Limit für die Teilnehmerzahl am Werkküchenessen bei der Ermittlung der bis zum 31. Dezember 1958 erforderlichen zusätzlichen Mittel als Höchstgrenze zu beachten.

(3) Der Planung der Stipendienerrhöhungen ist die effektiv vorhandene Anzahl der Stipendienempfänger

zugrunde zu legen. Ferner sind die Zu- und Abgänge zu berücksichtigen, die sich zu Beginn des neuen Studienjahres ergeben.

(4) Zuschläge für Sozialfürsorgeunterstützte einschließlich der mitunterstützten Haushaltsangehörigen werden in den Haushalten der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden bei Kapitel 760 — Allgemeine Sozialfürsorge — geplant. Bei diesem Kapitel erfolgt ebenfalls die Planung der Beihilfen, die zusammen mit der Sozialfürsorge an Fürsorgeunterstützungsempfänger auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBl. I S. 445) auszuzahlen sind.

§ 5

Bei der Planung der Verwaltungskosten sind die finanziellen Auswirkungen der Struktur- und Stellenpläne auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) zu berücksichtigen. Für die Planung der Verwaltungskosten der WB gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1958 über die Planung und Finanzierung der Verwaltungskosten für 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 38).

§ 6

Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge

(1) Die zu Lasten des Haushalts der Republik auszahlenden staatlichen Kinder- und Ehegattenzuschläge werden nicht Bestandteil der Haushaltspläne der staatlichen Einrichtungen und Verwaltungen. Sie werden zentral im Haushalt der Republik geplant.

(2) Die Haushaltsorganisationen haben dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den voraussichtlichen Bedarf für die restlichen sieben Monate des Jahres 1958 formlos bis zum 10. Juli 1958 getrennt nach staatlichen Kinderzuschlägen und Ehegattenzuschlägen mitzuteilen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Soweit nichts anderes bestimmt, gilt für die Aufstellung des neuen Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 die Ordnung der Planung des Staatshaushalts* *;

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* Die Ordnung der Planung des Staatshaushalts wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1958 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBl. II S. 20) die Anordnung Nr. 3 sein muß und daß die Fußnote demzufolge lauten muß:

- Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1956 S. 286);